

Benützungsreglement Mehrzweckhalle

1 Verfügbarkeit

- a) Die Mehrzweckhalle (MZH) der TBZ steht während den üblichen Unterrichtszeiten in der beruflichen Grundbildung primär für den obligatorischen Sportunterricht zur Verfügung.
- b) Abends und gegebenenfalls über Mittag kann die MZH auch für freiwilligen Sportunterricht oder Sportanlässe von TBZ Mitarbeiter/innen zur Verfügung stehen.
- c) Der TBZ steht die MZH auch für Schulanlässe zur Verfügung.
- d) In der übrigen Zeit kann die MZH auch vermietet werden. Semesterweise Vermietungen können ggf. durch Schulanlässe in Einzelfällen ausser Kraft gesetzt werden.

2 Prioritäten und Ausweichveranstaltungen

Die generelle Prioritätenreihenfolge in der Benützung ergibt sich aus Punkt 1. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor. Bei schulinternen Anlässen gem. 1c) hat die Antrag stellende Abteilung für ihre Klassen eine Ausweichveranstaltung zu organisieren; die ggf. direkt betroffene Abteilung übernimmt die Sportinfrastruktur der Antrag stellenden Abteilung. Falls die Schulveranstaltung nicht nur eine Abteilung betrifft, organisiert die direkt betroffene Abteilung ihre Ausweichveranstaltung.

3 Bewilligungen

Die Nutzung der MZH ausserhalb des regulären Stundenplanes ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind möglichst frühzeitig beim Rektor einzureichen.

4 Hausdienst

Den Anordnungen des Hausdienstes ist Folge zu leisten. Bei Anlässen ausserhalb seiner ordentlichen Präsenzzeit kann der Hausdienst einen Vereinsabwart einsetzen. Die Kosten dafür sind - neben der Nutzungsgebühr der MZH – vom Veranstalter in vollem Umfang zu tragen.

5 Schlüssel

Für das Öffnen und Schliessen ausserhalb des Sportbetriebes der TBZ ist prinzipiell der Hausdienst zuständig.

6 Technische Anlagen

Die technischen Anlagen stehen gemäss der jeweils erteilten Raumbewilligung zur Verfügung - für Anlässe, die nicht der TBZ dienen, ist eine Gebühr zu entrichten. Störungen und Defekte sind (für Aussenstehende via Hausdienst) umgehend dem Technischen Dienst zu melden.

7 Beschädigungen

Für Beschädigungen haftet der Veranstalter, dem die jeweilige Raumbenützung gestattet wurde.